

Die Steuerlast erfolgreich reduzieren

Worauf es beim Ausfüllen der Steuererklärung ankommt – und was wegen Corona besonders zu beachten ist

MICHAEL FERBER

Alle Jahre wieder steht die Steuererklärung ins Haus. Am 31. März endet im Kanton Zürich die Frist, um sie einzureichen – wobei sich diese zumeist problemlos verlängern lässt. Eine Steuerexpertin und zwei Steuerexperten beantworten Fragen und geben Tipps für die Steuererklärung. Die Angaben beziehen sich auf den Kanton Zürich.

Was sind die wichtigsten Abzüge?

Stefanie Gugger, Steuerexpertin beim Unternehmen Primetax, nennt hier die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort. Seit Inkrafttreten der Begrenzung des Pendlerabzuges 2016 sind diese allerdings auf Stufe Direkte Bundessteuer auf 3000 Franken und für die Staats- und Gemeindesteuern Zürich auf 5000 Franken pro Jahr begrenzt.

«Neben den Fahrtkosten können weitere Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Pauschalen für Weiterbildung und allgemeine Auslagen für die Ausübung des Berufes geltend gemacht werden», sagt sie. Letztgenannte könnten im Rahmen der Berufskostenpauschale auch ohne Nachweis der effektiv angefallenen Kosten angegeben werden.

Für Liegenschaftsbesitzer sind der Schuldzinsabzug (Hypothekarzinsen) und der Abzug für den Liegenschaftsunterhalt wichtig. Die Steuerersparnis werde jedoch durch die Aufrechnung des fiktiven Eigenmietwertes wieder geschmälert, sagt Gugger.

Der Schuldzinsabzug könne indessen auch bei Steuerpflichtigen ohne eigene Liegenschaft einen Einfluss auf die Steuerlast haben. «Als Schuldzinsen abgezogen werden können neben den klassisch bezahlten Zinsen für Darlehen oder Kredite auch Verzugszinsen, welche infolge verspäteter Zahlung erhoben werden. Das können Verzugszinsen auf verspäteten Steuerzahlungen sein oder auch Verzugszinsen, welche an Kreditkarteninstitute bezahlt werden», sagt sie.

Des Weiteren lässt sich auch mit Einzahlungen in die Säule 3a die Steuerlast reduzieren. Für das Jahr 2021 liegt der Maximalbetrag für unselbständig Erwerbstätige, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, bei 6883 Franken. Wer bei keiner Vorsorgeeinrichtung versichert ist, kann bis zu 34 416 Franken beziehungsweise maximal 20 Prozent des Nettoeinkommens in Abzug bringen.

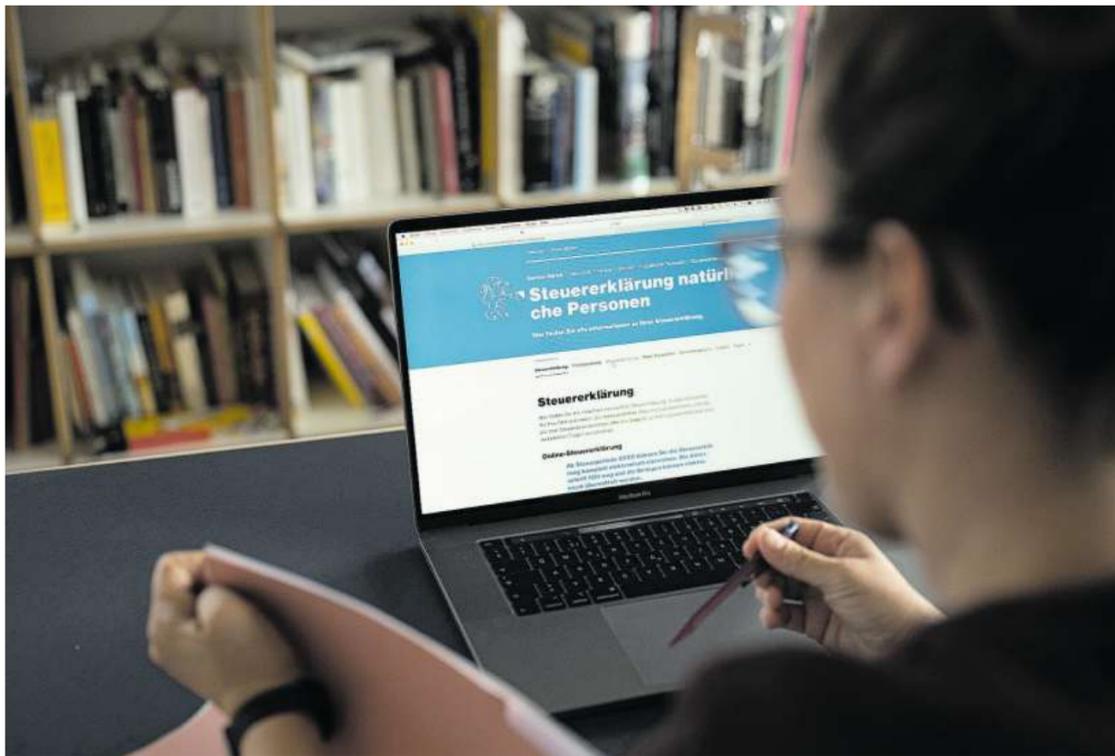
Zudem können Kinderdrittbetreuungskosten abgezogen werden. Laut der Wegleitung zur Steuererklärung 2021 beträgt der Abzug höchstens 10 100 Franken pro Kind. Das Kind muss derweil mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im selben Haushalt leben.

Welche Fragen tauchen in der Praxis bei den Abzügen oft auf?

Aufgrund unterschiedlicher familiärer Konstellationen stellten die Abzüge in Zusammenhang mit Kindern sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Berater die Steuerverwaltung immer wieder vor grosse Herausforderungen, sagt Gugger. So seien etwa die möglichen Abzüge infolge gemeinsamer Kinder bei Konkubinatspaaren eine sehr komplexe Angelegenheit.

Viele Fragen von steuerpflichtigen Personen tauchen gemäss Gugger ebenfalls im Zusammenhang mit abzählbaren Liegenschaftskosten auf. Gerade bei grösseren Umbauarbeiten ist die Unterscheidung zwischen abzählbaren Unterhaltsarbeiten und nicht abzählbaren Investitionen nicht immer einfach. «Von grosser Relevanz ist in diesem Zusammenhang die Dokumentation. Es muss aufgezeigt werden können, wie der Zustand vor und nach der Renovation war und welche Arbeiten genau ausgeführt wurden», sagt sie.

«Als Faustregel lässt sich sagen, dass alle Investitionen, die zu mehr Energieeffizienz beitragen, steuerlich abzugsfähig sind», sagt Peter Vogt, Steuerexperte und Partner bei der Beratungsgesellschaft Tax Partner. Das kantonale Steueramt Zürich hat in diesem Zusammenhang im August 2021 beispielsweise



Beim Ausfüllen der Steuererklärung geht es oftmals um viel Geld.

CHRISTIAN BEUTLER / KEYSTONE

einen Praxishinweis dazu veröffentlicht, dass die Kosten für Photovoltaikanlagen als Unterhaltskosten nach einem Neubau dann abziehbar sind, wenn der Einbau der Anlage mindestens ein Jahr nach dem Neubau erfolgt und die Immobilie seither mindestens ein Jahr bewohnt wurde.

Bei den Abzügen für den Liegenschaftsunterhalt raten Experten, diese bei grösseren Summen auf mehrere Jahre zu staffeln. Zudem sei vor einem Umbau immer zu überlegen, ob dieser werterhaltend oder wertvermehrend ist, sagt Rafael Lötscher, Chef des Beratungsunternehmens Pensexpert. Je nach Kanton gebe es entsprechende Listen.

Welche Abzüge gehen gerne vergessen?

«In der Praxis sehe ich immer wieder, dass den Steuerpflichtigen nicht bewusst ist, dass bezahlte Verzugszinsen aller Art als Schuldzinsen steuerlich zum Abzug zugelassen werden», sagt Gugger. Auch sei vielen Steuerpflichtigen nicht bewusst, dass neben dem Pauschalabzug für die Krankenkassenprämien unter Umständen auch selbst getragene Krankheitskosten geltend gemacht werden könnten. Darunter fallen neben dem Selbstbehalt und der Franchise der Krankenkasse auch Zahnarzt- oder Optikerrechnungen.

«Bei einer ärztlich angeordneten Diät oder Spezialnahrung können die Mehrkosten ebenfalls abgezogen werden», sagt sie. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Kosten könne bei andauernden, lebensnotwendigen Diäten eine Pauschale von 2500 Franken geltend gemacht werden, beispielsweise bei Zöliakie. Sofern die Kosten nicht von der Versicherung gedeckt würden, könnten diese Krankheitskosten unter Krankheits-/Unfallkosten in Abzug gebracht werden. Es bestehe jedoch ein Selbstbehalt von 5 Prozent des steuerbaren Reineinkommens.

Wo «tricksen» Steuerpflichtige oft?

Bei unberechtigt angegebenen Steuerabzügen denke sie zum Beispiel an die Fahrtkosten, sagt Gugger: «Jemand fährt immer mit dem Zug zur Arbeit, gibt aber die höheren Autokosten an.» Auch beim Liegenschaftsunterhalt werde meist versucht, alle Aufwendungen als abzählbare Unterhaltskosten zum Abzug zu bringen, obwohl es sich eindeutig um nicht abzählbare Investitionen handle.

Folgende Fehler beziehungsweise Mogeleyen sind laut der Steuerexpertin oft in der Praxis zu beobachten:

- Einkommen/Nebenerwerb unterschlagen

- Haushaltshilfen nicht anmelden

- Das Arbeitszimmer als Gästezimmer nutzen

- Glücksspielgewinne nicht angeben. Steuerfrei seien beispielsweise Gewinne von Schweizer Kasinos (nicht online), sie müssen aber trotzdem deklariert werden.

Die Steuerexpertin weist darauf hin, dass zu wenig bezahlte Steuern im Nachsteuerverfahren samt Verzugszinsen eingefordert werden können und dass es dabei zu einer Busse wegen vollendeter Steuerhinterziehung kommen kann. Stellen die Steuerbehörden die falschen Angaben bereits im Veranlagungsverfahren fest, werde die Veranlagung angepasst. Auch hier könne es eine Busse geben.

Gab es 2021 – beispielsweise wegen Corona – besondere Abzüge?

Wie das kantonale Steueramt Zürich ausführt, können unselbständig Erwerbende 2021 ihre Berufskosten – also Fahrtkosten, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzüge für übrige Berufskosten und Aus- und Weiterbildungskosten – so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie angefallen wären. Dies schliesst im Gegenzug einen Abzug für Home-Office-Kosten aus.

«Die Hürden für Home-Office-Kosten sind sehr hoch, die Steuerbehörden handhaben das sehr restriktiv», sagt Vogt. Als Arbeitnehmer brauche man für Zeiten ausserhalb des Lockdowns eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass kein Arbeitsplatz zur Verfügung stehe – es sei zu beweisen, dass man quasi gezwungen sei, zu Hause zu arbeiten.

Was ist bei Immobilien zu beachten?

«Bei eigenen Immobilien im In- und Ausland sind entweder der Eigenmietwert oder die Mieteinnahmen als Einkommen zu versteuern. Der Eigenmietwert stellt auch dann Einkommen dar, wenn die Immobilie nicht dauernd selbst bewohnt wird», sagt Gugger. Dies sei insbesondere bei Ferienwohnungen der Fall. Solange die Liegenschaft dem Eigentümer zur ausschliesslichen Benutzung zur Verfügung stehe, sei der Eigenmietwert zu versteuern. Ausländische Immobilien würden nur für die Bestimmung des Steuersatzes berücksichtigt.

Beim Liegenschaftsunterhalt kann laut Gugger jedes Jahr zwischen den effektiven Kosten und dem Pauschalabzug von 20 Prozent (Kanton Zürich) gewählt werden. Es lohne sich somit, die Rechnungskopien von Unterhaltsarbeiten aufzubewahren, um allenfalls vom höheren effektiven Abzug zu profitieren. Bei vermieteten Liegenschaf-

ten sind laut Gugger sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung steuerbar, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Folglich sei bei der Deklaration des Mietertrages zwischen den Bruttomieteinnahmen (inkl. Nebenkosten) und den Nettomieteinnahmen zu unterscheiden.

Würden die Bruttomieteinnahmen versteuert, weil vielleicht kein bestimmter Betrag als Akontozahlung für Nebenkosten vereinbart worden sei, könnten sämtliche Kosten inklusive Betriebskosten, die schliesslich dem Mieter überwälzt würden, als Unterhaltskosten abgezogen werden. Entscheide man sich für die Deklaration der Nettomiete, seien die weiterverrechneten Kosten vom Liegenschaftsunterhalt anzunehmen.

Ausländische Konten oder Immobilien im Ausland: alles angeben?

Bei der Steuererklärung sind die Steuerpflichtigen dazu verpflichtet, auch ausländische Vermögenswerte und Einkünfte anzugeben. Aufgrund des automatischen Informationsaustauschs (AIA), aufgrund dessen ausländische Konten und Lebensversicherungen gemeldet werden, ist es besonders wichtig, dies zu tun.

Laut Vogt kommt es aufgrund des AIA nicht selten dazu, dass Konten mehrfach gemeldet werden – beispielsweise einmal von der Bank und einmal vom Vermögensverwalter eines Steuerpflichtigen. Hier kann es durchaus zu Missverständnissen und beispielsweise auch zu Fehlern bei der ausgewiesenen Währung kommen, sagt er. Auch was Immobilien im Ausland angehe, gelte die Deklarationspflicht. Aufgrund einer Gesetzesänderung könnten seit dem 1. Januar 2021 Verluste aus ausländischen Liegenschaften im Kanton Zürich nur noch für die Bestimmung des Steuersatzes berücksichtigt und nicht mehr direkt mit schweizerischem Einkommen verrechnet werden.

Ausländische Immobilien werden vom AIA nicht erfasst. Lötscher rät aber, sie in der Steuererklärung anzugeben. Viele Steuerpflichtige hätten dies in der Vergangenheit nicht gemacht. Wer aber beispielsweise eine Liegenschaft in Italien habe, habe im Allgemeinen auch ein italienisches Konto – und durch den AIA seien allfällige Zahlungen in Zusammenhang mit der Immobilie dort ersichtlich. Gugger weist darauf hin, dass bei Liegenschaften anders als bei ausländischen Bankkonten eine straflose Selbstanzeige immer noch möglich ist. Steuerpflichtige entrichteten lediglich die Nachsteuer für die letzten zehn Jahre inklusive Verzugszinsen.

P&O versenkt sich selbst

BENJAMIN TRIEBE, LONDON

Wenn es einen Pokal gäbe für den hinterhältigsten Umgang mit Arbeitnehmern, P&O Ferries hätte ihn sicher bekommen. Innerhalb weniger Tage hat sich P&O zu einer der unbeliebtesten Firmen Grossbritanniens gemacht. P&O betreibt einen Drittel der Fähren über den Ärmelkanal zwischen Dover und Calais sowie Verbindungen in der Irischen See und zu anderen englischen Häfen. Im Moment liegen die meisten P&O-Schiffe jedoch vor Anker – denn 800 britische Mitarbeiter wurden vergangene Woche mittels Videobotschaft entlassen: per sofort und ohne Vorwarnung.

P&O hatte über eine dritte Firma bereits neue Crews besorgt, meist indischer Nationalität und angestellt zu einem Fünftel des britischen Mindestlohns, wie eine Gewerkschaft meldet. Nun werden sie auf den Fähren ausgebildet und sollen bald in See stechen. Möglich ist das Lohn-Dumping, weil die P&O-Fähren nicht mehr in Grossbritannien, sondern auf Zypern registriert sind. Zwei Jahre Pandemie und ausbleibende Touristen haben P&O hart zugezogen und einen Verlust von jährlich 120 Millionen Franken beschert. Die Firma gehört DP World, einem der weltgrössten Hafenbetreiber aus dem Emirat Dubai. Bevor neues Kapital gegeben wird, wollte DP World die Personalkosten drastisch drücken.

Am Boden liegt nun auch die Reputation von P&O. Die frühere Peninsular and Oriental Steam Navigation Company, deren Geschichte bis 1837 zurückreicht, hat eine Front aus Öffentlichkeit, Politik und Medien gegen sich. Wenn sich die breite Ablehnung auf die Buchungen überträgt, ist die Sanierung zum Scheitern verurteilt. Überdauern wird sie als Beispiel für katastrophale Unternehmensführung.

Täglich grüsst die russische Insolvenz

WERNER GRUNDLEHNER

Schon wieder droht der Zahlungsausfall von Russland. Der eher leicht verschuldete Staat, der dank Energieexporten über hohe Fremdwährungs-Einnahmen verfügt, wurde wegen der Invasion in die Ukraine aus Investorensicht zu «Junk». Die Rating-Agenturen gehen davon aus, dass es bei Anleienschulden zu Ausfällen kommt. In der vergangenen Woche leistete Russland zwei Zinszahlungen in Dollar. Am Montag ist eine weitere Zinszahlung fällig geworden. Die Anleihe wurde als Dollar-Bond geführt, es besteht jedoch die Klausel, dass die Zinsen auch in Euro, Pfund, Franken oder Rubel beglichen werden können.

Die Rating-Agentur Fitch exponierte sich mit der Aussage, dass jede Zahlung, die nicht in Dollar erfolge, als Ausfall angesehen werde. Es bleibt abzuwarten, ob Russland es darauf ankommen lässt und die Zinsschuld in Rubel begleicht. So wäre zumindest technisch die Zinsschuld getilgt. Ob der Obligationenhalter sein Geld erhält, ist damit noch nicht klar: Angesichts der Sanktionen gegen Russland und im Gegenzug erlassener russischer Kapitalkontrollen ist unklar, ob internationale Investoren Zugang zu Rubelzahlungen hätten, wenn diese auf lokale Konten erfolgten.

Weitere Zinstermine stehen in der kommenden Woche, im April, im Mai und in den folgenden Monaten an. Ein Zahlungsausfall von Russland wird also die Märkte noch lange in Atem halten. Die russische Isolation, der Ausschluss aus den Clearing-Systemen und den Repo-Geschäften lassen vermuten, dass es früher oder später zu Zahlungsausfällen kommen wird. Auch die Einschätzung der Rating-Agenturen legt nahe, dass es nicht die Frage ist, ob es zum Zahlungsausfall kommt, sondern wann.